

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 114

2. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit 1. August 2022 kommt es zu Änderungen der Corona-Vorgaben. Wichtigste Änderung ist der Entfall der Quarantäne für infizierte Personen und der Ersatz durch die Verkehrsbeschränkungen. Infizierte Personen müssen sich zukünftig an bestimmte Auflagen (wie FFP2-Maskenpflicht) halten, dürfen aber ansonsten ihr Zuhause verlassen. Zur Durchführung der Änderung wird einerseits die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung novelliert. Andererseits hat der Gesundheitsminister die neue COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung erlassen. Diese Verordnung regelt welche Vorgaben für infizierte Personen gelten.

2. Novelle 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Die Änderungen in dieser Verordnung betreffen hauptsächlich den Pflege- und Gesundheitsbereich und dienen der Anpassung der Regelungen an die neue Verkehrsbeschränkungsverordnung. Neu eingefügt wurde, dass Ausnahmen vom Anwendungsbereich der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung nicht gelten, wenn die Verkehrsbeschränkungsverordnung hier strengere Regelungen vorsieht.

COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

Die Verkehrsbeschränkung ersetzt die Quarantäne und gilt ausschließlich für positiv getestete Personen. Die Verkehrsbeschränkung gilt automatisch mit jedem positiven Antigen- und PCR-Test. Es wird kein individueller Bescheid mehr ausgestellt. Infizierte Personen ohne Symptome können die eigene Wohnung verlassen. Bei Kontakt zu anderen Personen im Freien ist eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten wird. In geschlossenen Räumen ist ebenfalls eine Maske zu tragen, sofern sich die Person nicht allein im Raum aufhält. In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht. In privaten Verkehrsmitteln muss ebenfalls eine Maske getragen, wenn man nicht allein fährt. Die Verkehrsbeschränkung dauert maximal zehn Tage. Nach fünf Tagen kann man sich mittels PCR-Test freitesten.

Arbeitsort:

Für infizierte Personen mit Symptomen gilt, dass sie zuhause bleiben sollten. Der Krankenstand erfolgt wie bei anderen Erkrankungen. Infizierte Personen ohne Symptome können die eigene Wohnung verlassen und arbeiten gehen. Dabei sind folgende Vorgaben von der Person zu beachten:

- In geschlossenen Räumen ist durchgehend eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn sich eine infizierte Person allein in einem geschlossenen Raum aufhält. Diesfalls ist das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges Lüften zu reduzieren.
- Im Freien muss ebenfalls eine Maske getragen werden, wenn zu anderen Personen kein Abstand von mindestens zwei Metern einhaltbar ist. Kann der Mindestabstand eingehalten werden, entfällt die Maskenpflicht.
- Besuche in vulnerablen Settings (Krankenhäuser, Pflegeheime, etc.) sind verboten.

Keine Beschränkungen gibt es laut Verordnung, wenn an einem Ort nur aktuell infizierte Personen zusammentreffen. Arbeitsorte dürfen nicht betreten werden, wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske am Arbeitsort und am Weg zum Arbeitsort aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht möglich ist. Ein Betretungsverbot besteht weiters, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen einer Maske verunmöglicht wird und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Das Gesundheitsministerium empfiehlt Dienstgeber:innen, soweit möglich eine räumliche Trennung von Infizierten vorzunehmen oder Schutzvorrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinde hat als Dienstgeberin auch die Möglichkeit gemäß § 113 Abs. 1 Gemeindeangestelltengesetz bzw. § 163 Gemeindebedienstetengesetz Homeoffice anzuordnen.

Elementarpädagogischer Bereich, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter:

Für diese Einrichtungen besteht für infizierte Personen ein Betretungsverbot, sofern sie keine Dienstnehmer:innen sind oder (nicht infizierte) Kinder als Betreuungsperson in die Einrichtung begleiten. Für infizierte Kinder gilt das Betretungsverbot. Dienstnehmer:innen dürfen die Einrichtung unter Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen betreten. Sie haben beim Betreten von geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn sich eine Person allein in einem Raum aufhält. Diesfalls sind entsprechende Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu treffen, wie insbesondere regelmäßiges Lüften. Im Freien muss ebenfalls eine Maske getragen werden, wenn zu anderen Personen kein Abstand von mindestens zwei Metern einhaltbar ist. Kann der Mindestabstand im Freien eingehalten werden, entfällt die Maskenpflicht.

Anbei übermitteln wir Ihnen den Kunsttext der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in der Fassung der 2. Novelle sowie das BGBl. II Nr. 295/2022 mit dem Text der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

